

Az.: 1 A 545/14
5 K 988/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Zuwendung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 31. Juli 2015

beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. November 2013 - 5 K 988/11 - wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 12.960,00 € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unzulässig und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.
- 2 Die Berufung der Beklagten ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der einmonatigen Frist aus § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründet worden ist. Der Beschluss des Senats vom 24. November 2014 - 1 A 135/14 -, mit dem auf den Antrag der Beklagten die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit zugelassen wurde, ist der Beklagten ausweislich eines Empfangsbekenntnisses am 3. Dezember 2014 zugestellt worden. Die Berufung musste demnach bis spätestens Montag, den 5. Januar 2015, begründet werden (§ 57 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1, Abs. 2 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Der Schriftsatz der Beklagten vom 19. Januar 2015, mit dem diese die Berufung begründet hat, ist bei dem Obergerverwaltungsgericht am selben Tag eingegangen und war damit verspätet. Die in diesem Schriftsatz beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Berufungsbegründungsfrist gemäß § 60 Abs. 1 VwGO kann der Beklagten nicht

gewährt werden. Sie hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

- 3 Die Beklagte hat mit dem Wiedereinsetzungsantrag vorgetragen, die Säumnis sei unverschuldet. Obwohl die Beklagte ein - durch Vorlage des entsprechenden Kapitels ihres Fachhandbuchs dokumentiertes - Verfahren zur Fristerfassung und -überwachung festgelegt habe, welches bislang fehlerfrei funktioniert habe, sei es zu einem Versehen bei der Fristerfassung gekommen. Die Beklagte verfüge über eine Abteilung G..... und vertrete sich in verwaltungsgerichtlichen Prozessen, auch vor dem Obergericht, durch eigene Volljuristen. Das Fristenmanagement sei organisatorisch bei der Abteilungssekretärin angesiedelt, dadurch zentral sichergestellt und zudem gut ausgebildetem und gründlich überwachtem Büropersonal übertragen worden. Dies sei zulässig, weil es nach erstinstanzlichen Urteilen nur ganz bestimmte und nicht schwierig zu berechnende Monatsfristen gebe, wozu auch die Frist für die Berufungsbegründung gehöre. Das vorhandene System gebe es bei der Beklagten seit 2006 und habe sich bewährt. Es sei gerichtsbekannt, dass die Beklagte noch nie eine Frist versäumt und auch noch nie einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt habe. Die Fristenverantwortliche sei seit vielen Jahren Mitarbeiterin der Beklagten und in der Abteilung zuständig. Es handle sich um eine besonders erfahrene, gewissenhaft arbeitende und auch sehr zuverlässige Mitarbeiterin. Zur Erfassung und Überwachung der Fristen gebe es ein körperliches Fristenbuch, in dem Fristen unmittelbar nach Eingang gerichtlicher Korrespondenz nebst einer Vorfrist von zwei Wochen vor Ablauf einzutragen seien. Weder Frist noch Vorfrist seien notiert worden. Es habe sich um ein einmaliges Versehen der Fristenverantwortlichen gehandelt. Da die Fristenverantwortliche die Frist versehentlich übersehen habe, sei der (Zulassungs-) Beschluss dem zuständigen Sachbearbeiter nicht rechtzeitig vorgelegt worden. Der genaue Vorlagetag sei nicht mehr mit Sicherheit zu rekonstruieren. Am 3. Dezember 2014 habe die Abteilungssekretärin den Eingangsstempel und als Hinweis das Sachbearbeiterkennzeichen „“ angebracht. Am gleichen Tag habe der Gruppenleiter (die Unterlagen erhalten und den weiteren Dokumentenverlauf verfügt („Am gleichen Tag habe der Abteilungsleiter über die Abteilungssekretärin die Unterlagen erhalten und abgezeichnet. Danach sei das weitere Geschehen, bei dem es sich um den üblichen Aktenlauf bis zum Zutrag in das Posteingangsfach des Bearbeiters gehandelt

habe, nicht mehr sicher rekonstruierbar. Der zuständige Sachbearbeiter habe die Unterlagen „irgendwann“ erhalten und zur Akte verfügt. Dies sei vermutlich nach Fristablauf gewesen. Der übliche Aktenlauf erfolge über Zu- und Abtragsfächer in den Büros. Der Aktentransport werde durch ein hausinternes Botenwesen ausgeführt. Nach der Fristerfassung durch gingen die Schriftstücke stets über eine Geschäftsstelle. Die Prozessakte werde dort aus dem Aktenschrank entnommen und mit der Hauspost an den zuständigen Sachbearbeiter weitergegeben. Nicht fristauslösende Dokumente würden in die im Haus grundsätzlich verwendeten grünen Umlaufmappen gelegt, fristgebundene dagegen in eine rote Umlaufmappe. Vorgänge mit roter Umlaufmappe würden unmittelbar an den Sachbearbeiter weitergeleitet, der sofort erkenne, dass eine proritäre Fristsache anliege. Es sei sehr wahrscheinlich, dass aufgrund der fehlenden Fristerfassung und dem fehlenden Fristenvermerk keine Einlage in eine rote Umlaufmappe und damit keine zeitnahe Vorlage an den Sachbearbeiter erfolgt sei. Selbst wenn der Sachbearbeiter den Vorgang noch vor Ablauf der Frist erhalten haben sollte, sei kein für den Wiedereinsatzantrag schädliches Verhalten erkennbar. Es sei zulässig, die Fristenerfassung und -kontrolle sowie die Aktenvorlage sachkundigen und erfahrenen Mitarbeitern zu übertragen. Eine unmittelbare Kontrolle durch den juristischen Sachbearbeiter stelle ein generelles „Zweipersonenprüferfordernis“ für jegliche gerichtliche Korrespondenz dar. Dies sei realitätsfern und nicht die im Verkehr übliche Sorgfaltsanforderung.

- 4 Mit diesem Vortrag ist nicht gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO glaubhaft gemacht, dass die Beklagte ohne Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert war. Die Auffassung der Beklagten, dass die Bearbeitung prozessualer Fristen und damit auch die Fristenkontrolle geschultem und bewährtem Büropersonal überlassen werden darf, wenn es sich um einfach zu berechnende, in dem Büro geläufige Fristen handelt (BVerwG, Beschl. v. 7. März 1995 - 9 C 390.94 -, juris Rn. 11 m. w. N.; st. Rspr.), ist zwar ebenso zutreffend wie die Annahme, dass es sich bei der einmonatigen Berufungsbegründungsfrist aus § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO um eine solche Frist handelt. Der Senat hat auch keine Zweifel daran, dass es sich bei der Abteilungssekretärin 71 der Beklagten um eine besonders geschulte und zuverlässige Mitarbeiterin handelt, der diese Aufgabe übertragen werden durfte und der ein Versehen unterlaufen ist, das ein Verschulden der Beklagten für die Säumnis allein nicht zu begründen vermag. Dem steht insbesondere auch nicht entgegen, dass der

Vortrag der Beklagten, es sei gerichtsbekannt, dass sie noch nie eine Frist versäumt und noch nie einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt habe, unzutreffend ist, denn die Beklagte hatte im Verfahren 1 A 59/14 des beschließenden Senats nach verspätetem Eingang ihres Zulassungsantrags bei dem Verwaltungsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

- 5 Die Beklagte hat die Berufungsbegründungsfrist gleichwohl nicht ohne Verschulden versäumt, da sie die erforderliche Überwachung der Fristenverantwortlichen nicht in einer Weise sichergestellt hat, die den Anforderungen an die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gerecht wird. Der Senat kann dabei offen lassen, ob es sich um einen organisatorischen Mangel handelt, weil für den Fall, dass die Abteilungssekretärin - wie vorliegend - versehentlich die Eintragung in das Fristenbuch und die Anbringung des Fristenvermerks auf dem Schriftstück unterlässt, keine Sicherung vorgesehen ist, oder ob es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung jedenfalls des Abteilungsleiters und des Gruppenleiters (der Beklagten gehandelt hat, wenn diese bei der Vorlage des Beschlusses über die Zulassung der Berufung entweder unterlassen haben zu prüfen, ob die zuständige Abteilungssekretärin den Fristenvermerk angebracht hatte oder im Hinblick auf den fehlenden Fristenvermerk keine Überprüfung des Fristenkalenders auf Eintragung der Berufungsbegründungsfrist veranlasst haben.

- 6 Dem von der Beklagten vorgelegten Auszug des Fachhandbuchs ist zu entnehmen, dass die den Fristenkalender führende Abteilungssekretärin (auch die Empfangsbekanntnisse unterzeichnet (K.....)). Das ist ausweislich des bei den Akten befindlichen Empfangsbekanntnisses auch vorliegend der Fall gewesen. Damit fehlt es aber jedenfalls dann an einer organisatorischen Vorkehrung zur Absicherung gegen Fehler wie den vorliegenden, wenn nicht durch die weitere Bearbeitung des Vorgangs sichergestellt ist, dass eine Überwachung der Fristenerfassung durch die Abteilungssekretärin erfolgt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschl. v. 17. September 2002 - VI ZR 419/01 -, juris Rn. 7 m. w. N.), der sich auch das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen hat (BVerwG, Beschl. v. 3. Dezember 2002 - 1 B 429.02 - , juris Rn. 8), darf ein Rechtsanwalt das Empfangsbekanntnis über eine Urteilszustellung erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist

festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist. Denn auf diese Weise kann verhindert werden, dass die - wie vorliegend - durch ein Versehen des Büropersonals unterbliebene Eintragung im Fristenkalender gleichsam automatisch zu einer Säumnis führt. Nichts anderes kann für die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts gelten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2004 - 1 B 855/03 -, juris Rn. 4), wenn sie sich eigener Mitarbeiter für die Prozessführung bedient. Auch diese haben der Wahrung von prozessualen Fristen ihre besondere Sorgfalt zu widmen und deren Einhaltung eigenverantwortlich zu überwachen. Wenn die Beklagte organisatorisch bereits die Abteilungssekretärin mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Empfangsbekenntnisses beauftragt, ohne eine Kontrolle der Eintragung in den Fristenkalender und der Anbringung des Fristenvermerks auf dem Schriftstück durch einen anderen Mitarbeiter vorzusehen, muss sie sich auf andere Weise organisatorisch gegen ein Unterbleiben der Eintragung absichern. Ist dies nicht der Fall, ist von einem Verschulden auszugehen, das eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließt.

- 7 Die vorbezeichnete organisatorische Absicherung könnte allenfalls in der - in dem Auszug des Fachhandbuchs, das die Beklagte dem Senat vorgelegt hat, nicht vorgesehene, hier aber jedenfalls glaubhaft gemachte - Vorlage der gerichtlichen Korrespondenz zunächst an den Abteilungsleiter und den Gruppenleiter (geschehen, setzte aber voraus, dass diese jeweils eine Überprüfung dahingehend vornehmen müssten, ob die Abteilungssekretärin auf einem Schriftstück, das mit der Unterzeichnung des dazugehörigen Empfangsbekenntnisses den Lauf einer Frist auslöst, auch einen Fristenvermerk angebracht hat. Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Abteilungssekretärin nicht nur die Frist nicht notiert, sondern auch keinen Fristenvermerk angebracht hat. Sowohl der Abteilungsleiter als auch der Gruppenleiter (, denen noch am Tag des Posteingangs der Zulassungsbeschluss des Senats vorgelegt worden war, hätten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass es sich bei dem mit einer auf die Berufungsbegründungsfrist hinweisenden Belehrung versehenen Zulassungsbeschluss um ein Schriftstück gehandelt hat, mit dessen Zustellung eine Frist ausgelöst worden ist, ohne dass die Anbringung eines Fristenvermerks durch die Abteilungssekretärin erfolgt war, und dies zum Anlass nehmen müssen, eine Überprüfung der Eintragung der Frist in den Fristenkalender zu veranlassen. Da dies unterblieben ist, hätten sie

jeweils ihrer Sorgfaltspflicht nicht genügt, und dieses Verschulden wäre der Beklagten auch zuzurechnen. Die Organisation der Beklagten, wonach die auf den Fristenlauf unmittelbar hinweisende Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses bereits durch die Abteilungssekretärin vorgenommen wird, müsste im Übrigen dazu führen, dass die gerichtliche Schriftstücke abzeichnenden Mitarbeiter im Hinblick auf möglicherweise bereits in Gang gesetzte Fristen ein besonderes Augenmerk richteten. Dies gilt sinngemäß auch für den Sachbearbeiter, wenn diesem der Vorgang noch innerhalb der Frist vorgelegt worden war, wofür indessen alles spricht, wenn man davon ausgeht, dass der „übliche Aktenlauf“ innerhalb des Hauses der Beklagten nicht dazu führt, dass ein gerichtliches Schriftstück mehr als einen Monat benötigt, um vom Posteingang auf den Schreibtisch des Sachbearbeiters zu gelangen.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 10 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Festsetzung des Streitwerts ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*